

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

Betreff: Unterstützung der Tübinger Ganztagesesschulen

Bezug: Vorlage 187b/2003

Anlagen: 2 Bezeichnung: Anlage 1: Vermerk des Städtetages vom 20.03.07 AZ. 200.205
Anlage 2: Antwortschreiben von Minister Rau vom 31.07.2007

Beschlussantrag:

1. Die Sekretariatsstunden an den Tübinger Ganztagesesschulen werden für die Organisation der inhaltlichen Angebote und des Essenbetriebs erhöht. Die Erhöhung erfolgt analog einem pauschalierten System in Orientierung an der Schulgröße.
2. An den Ganztagesesschulen nach Landeskonzept wird für die Aufsichtspflicht beim Mittagessen vertragsgemäß ein Minimum von 1,5 Stunden täglich für Erziehungskräfte zur Verfügung gestellt.
3. Zur Umsetzung der inhaltlichen Angebote der Ganztagesesschulen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern wird den Schulen ein jährlicher Pauschalbetrag orientiert an der Schülerzahl gewährt.

Finanzielle Auswirkungen		Ab Jahr 2008:	Folgej.:
Investitionskosten:			
bei HHStelle veranschlagt:		Schulbudgets und Personalkosten	
Aufwand jährlich		66.075 €	66.075 €

Ziel:

- Optimaler Ablauf des Schulbetriebes insbesondere des Ganztagesbetriebs an Tübinger Schulen.
- Verbesserung des Angebotes an Ganztagesesschulen.

Begründung:

1. Anlass

Die Entwicklung zu Ganztageschulen stellt die einzelnen Schulen vor zusätzliche organisatorische und konzeptionelle Anforderungen. Im Rahmen der bisherigen Organisations- und Finanzstruktur können diese zusätzlichen Aufgaben unter qualitativen Gesichtspunkten nicht mehr angemessen bewältigt werden.

Mit der Umsetzung des IZBB Programmes und des Landesprogrammes Ganztageschulen werden bis zum Schuljahr 2008/2009 insgesamt 12 Tübinger Schulen den Betrieb als Ganztageschule in offener, teilgebundener oder gebundener Form führen. Seit der Umwandlung der Hauptschule Innenstadt 1999 zur ersten Ganztageschule in Tübingen hat die Stadt nun acht Jahre Erfahrungen im Betrieb von Ganztageschulen in fast allen Schularten gesammelt. Diese Erfahrungen zeigen, dass es geboten ist, die sächliche und personelle Ausstattung der Ganztageschulen an die veränderten Anforderungen anzupassen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche:

- Schulsekretariate
- Aufsichtspflicht des Schulträgers beim Mittagessen
- Inhaltliche Angebote im Ganztagesbereich mit Kooperationspartnern

2. Sachstand

2.1 Schulsekretariate

2.1.1 Status Quo

Die Organisation des Ganztagesbetriebs stellt die Schulleitungen und die Schulsekretariate vor neue Aufgaben wie z.B.:

- Veranstaltungsmanagement der Ganztageschule
- Essensorganisation und -bestellung, Abrechnung
- Organisation und Abrechnung mit / von externen Kooperationspartnern
- Koordination / Management Raumbelugung im Ganztagesbetrieb
- Werbung und Unterstützung ehrenamtlich Tätiger bspw. für Organisation des Jugendbegleiterprogramms.

Mit Vorlage 187b/2003 hat der Gemeinderat beschlossen, bei der Berechnung der Arbeitszeiten der Schulsekretariate diese zusätzlichen Aufgaben an Ganztageschulen zu berücksichtigen. Die bisherigen Zuschläge für Ganztageschulen sind differenziert nach gebundener, teilgebundener oder offener Ganztageschule und nicht nach Schülerzahlen. Für offene Ganztageschulen wurde ein Zuschlag von 120 Minuten pro Woche festgelegt und für voll gebundenen Schulen 400 Minuten. Teilgebundenen Ganztageschulen hat die Stadt einen Zuschlag von 200 Minuten gewährt. Für jede Betreuungsgruppe der Ergänzenden Betreuung an Grundschulen, die keine Ganztageschulen sind, wurde ebenfalls ein Zuschlag von 15 Minuten gewährt. Mit der Umwandlung in eine Ganztageschule fällt dieser Zuschlag weg.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Organisations- und Verwaltungsaufwand an Ganztageschulen weniger abhängig ist von der äußeren Form (offen/teilgebunden /gebundene) sondern vielmehr von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Anzahl der Ganztagesgruppen, die zu organisieren sind.

2.1.2 Vorschlag zur Veränderung

Der Faktor Schülerzahl soll deshalb der Neuregelung stärker gewichtet werden. Die einzelnen Schulen erhalten einen pauschalen Zeitzuschlag analog folgender Regelung:

Neuregelung Schulen	Pro Schule/ Zu- schläge Std./Woche	Gesamt- mehrauf- wand Std./Woche
Offene und teilgebundene Grundschulen bis 350 Schüler (GS Hügelschule, GS Hechinger Eck,)	2	6
Gebundene Grundschule Französische Schule	4	4
Schulen mit 351 bis 600 Schüler und Hauptschulen über 150 Schüler (GSH Dorfackerschule, Hauptschule Innenstadt, HS Mörikeschule, Walter-Erbe-Realschule, Albert-Schweitzer-Realschule)	3	15
Schulen ab 601 Schüler (Geschwister-Scholl-Schule, Wildermuth-Gymnasium, Uhland-Gymnasium, Kepler-Gymnasium)	5 je 1.500 Schüler	15

Die Sonderregelung bei der Französischen Schule berücksichtigt die Tatsache, dass in der gebundenen Ganztageschule immer alle Schüler/-innen anwesend sind.

Nach dieser Neuregelung erhalten die Ganztageschulen folgende Schulsekretariatsstunden:

Gegenüberstellung Zuschläge Arbeitszeit Schulsekretariate			
<i>Schule</i>	<i>bisherige gewährte Sekretariatsstunden nach Vorlage 187b/2003</i>	<i>Sekretariatsstunden bei Berechnung nach Neuregelung</i>	
GS Hügelschule	13	14,25	GTS neu eingerichtet
GS Hechinger Eck	17	17	
GS Französische Schule	19,5	16,8	
GHS Dorfackerschule	20,2	22,2	GTS neu eingerichtet
HS Mörikeschule	19,4	20,4	
HS Hauptschule Innenstadt	16,9	16,6	
RS Walter-Erbe-Realschule	28,8	29,8	
RS Albert-Schweitzer-Realschule	29,5	30,5	
Geschwister-Scholl-Schule	70,4	75,4	GTS neu eingerichtet
Wildermuth-Gymnasium	60,5	63,53	GTS neu eingerichtet
Uhland-Gymnasium	41	44	GTS neu eingerichtet
Kepler-Gymnasium	57,7	61,7	GTS neu eingerichtet
ges.	393,9	412,18	
Mehrbedarf in Std./Woche		18,28 Std.	
Mehrbedarf Lohnkosten		17.690,32 €	

Während die meisten Schulen von dieser Neuregelung profitieren, müssen die Schulen, die bisher als „Pioniere“ großzügiger bedacht waren, jetzt Einbußen hinnehmen. Das betrifft im kleinen Umfang die Hauptschule Innenstadt mit 0,3 Stunden. Gravierender ist der Verlust von 3 Stunden in der Französischen Schule. Da der Zuschlag aber gegenüber den vergleichbaren Grundschulen mit offenem beziehungsweise teilgebundenem Betrieb verdoppelt wurde, hält die Verwaltung diese Zuteilung für vertretbar.

Nach der Neuberechnung der Schulsekretariatsstunden werden insgesamt gegenüber der bisherigen Berechnung 18,28 Stunden/Woche an Sekretariatsstunden pro Woche zusätzlich benötigt. Dies bedeutet einen Mehraufwand im Bereich der Personalkosten in Höhe von **17.700 € jährlich**.

2.2 Aufsichtspflicht des Schulträgers bei Ganztagschulen nach Landeskonzept

Die Kommunen sind vertragsgemäß für Ganztageschulen nach dem Landeskonzept verpflichtet, die Aufsichtspflicht beim Mittagessen zu gewährleisten und damit pädagogisches Personal für die Aufsicht während des Mittagessens zu stellen (siehe Anlage 1). Die Grundschule Hechinger Eck, die Grundschule Hügelschule und die Albert-Schweitzer-Realschule sind seit dem Schuljahr 2007/2008 genehmigte Ganztageschulen nach dem Landeskonzept. An den Grundschulen am Hechinger Eck, an der Hügelschule und der Dorfackerschule, an der Hauptschule Mörikeschule, der Hauptschule Innenstadt, der Grundschule Französischen Schule sind aufgrund des pädagogischen Konzeptes bereits städtische Mitarbeiter/innen in die Ausgabe des Essens und die Betreuung über die Mittagszeit eingebunden. Es muss also nur an der Albert-Schweitzer-Realschule zusätzlich die Aufsichtspflicht während der Mittagessenszeit gewährleistet sein. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf in Höhe von 1,5 Stunden pro Tag an 5 Schultagen: 7,5 Stunden/Woche. In 40 Schulwochen beträgt dies ca. **7.375 €** an Personalkosten. Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch Schülermentoren ist aus schulrechtlicher Sicht nicht möglich, da diese keine Weisungsbefugnisse haben und ggf. keine Haftungsabsicherung in Schadensfällen hätten.

2.3 Zusätzliche finanzielle Mittel für Angebote im Ganztagesbereich

2.3.1 Status Quo

Zusätzliche Angebote im Rahmen des Ganztagesbetriebes an Schulen wurden bisher entweder aus Mitteln des Landes für die flexible Nachmittagsbetreuung oder aus Mitteln des Jugendbegleiterprogrammes finanziert. Am Jugendbegleiterprogramm nehmen folgende Schulen teil:

- Hauptschule Geschwister-Scholl-Schule (seit 2006)
- Albert-Schweitzer-Realschule (seit 2006)
- Hauptschule Mörikeschule (seit 2007)
- Wildermuth-Gymnasium (seit 2007)
- Grundschule Hügelschule (seit 2007)

Für bis zu 10 Angebote werden vom Land 2.000 € jährlich bereitgestellt, bei 10 und mehr Angeboten 4.000 € jährlich. Im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung beträgt der Fördersatz 275 € pro Wochenstunde und Jahr. Das Land geht bei beiden Fördermöglichkeiten davon aus, dass die Kommune einen Förderbetrag in vergleichbarer Höhe mit beisteuert. Die Schulen arbeiten bei diesen zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten zusammen mit Ehrenamtlichen, Vereinen und sonstigen externen Anbietern (z.B. Sportvereine, CVJM, Musikschule, Jam-Club, ...). Für die Gestaltung eines umfassenden und vielseitigen zusätzli-

chen Bildungs- und Betreuungsangeboten reichen die Zuschüsse des Landes jedoch nicht aus.

2.3.2 Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Ganztageschulen für die Gestaltung eines zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebotes einen nach Schülerzahlen gestaffelten Pauschalbetrag zur Verfügung zu stellen, über den die Schulen in eigener Verantwortung verfügen können.

<i>Schulen</i>	<i>€/Schüler/Jahr</i>	<i>Betrag</i>	<i>Gesamt</i>
Grundschulen mit bis 350 Schüler (GS Hügel- schule, GSH Dorfackerschule, GS Hechinger Eck, Französische Schule)	Bei durchschnitt- lich 300 Schüler = 6,6 €	2.000 €	8.000 €
Schulen mit über 351 Schüler bis 600 Schüler (Hauptschule Innenstadt, Mörikeschule, Walter- Erbe-Realschule, Albert-Schweitzer-Realschule)	Bei durchschnitt- lich 600 Schüler = 5 €	3.000 €	12.000 €
Schulen ab 601 bis 1199 Schüler (Wildermuth- Gymnasium, Uhland-Gymnasium, Kepler- Gymnasium)	Bei 1199 Schüler = 4,2 €	5.000 €	15.000 €
Schulzentrum Geschwister-Scholl-Schule (1405 Schüler)	Bei 1405 Schülern = 4,2 €	6.000 €	6.000 €
Gesamt			41.000 €

3. Lösungsvarianten

3.1 Schulsekretariate

Keine Stundenerhöhung für die Schulsekretariate an Ganztageschulen.

Die Zuschläge für die zusätzlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben an Ganztageschulen bleiben wie in Vorlage 187b/2003 beschlossen. Eine solche Lösung würde vor allem die weiterführenden Schulen benachteiligen, die in der Regel höhere Schüler- und Klassenzahlen aufweisen als die Grundschulen und dadurch einen höheren Organisationsaufwand haben.

3.2 Aufsichtspflicht des Schulträgers beim Mittagessen

Keine Bereitstellung einer pädagogischen Minimalausstattung.

Die Anerkennung der Ganztageschule Albert-Schweitzer-Realschule nach dem Landeskonzept wäre nicht mehr gültig, da die Übernahme der Aufsichtspflicht beim Mittagessen durch die Kommune Inhalt des Genehmigungsbescheides ist.

3.3 Zusätzliche finanzielle Mittel für Angebote im Ganztagesbereich

Keine Bereitstellung zusätzlicher Mittel.

Für die zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztageschulen werden keine zusätzlichen Finanzmittel von der Stadt Tübingen bereitgestellt. Die Schulen müssten dann ihre zusätzlichen Angebote weitgehend auf ehrenamtliche Helfer beschränken. Es könnten nicht die entsprechend notwendigen Angebote im Rahmen der einzelnen Gesamtkonzepte der Ganztageschulen durchgeführt werden.

4. **Vorschlag der Verwaltung**

siehe Beschlussantrag

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird vorgeschlagen im Haushalt 2008 zusätzlich insgesamt 66.075 € zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Mittel für die Stunden der Schulsekretariate und Aufsichtspflicht beim Mittagessen müssen im Personalbudget des Fachbereiches 5 berücksichtigt werden. Die Mittel für die Angebote im Ganztageschulbereich können bei den Schulbudgets veranschlagt werden.

Zusätzliche Mittel für Ganztageschulen:

Schulsekretariate:	17.700,00 €
Aufsicht Mittagessen:	7.375,00 €
Schulbudgets:	41.000,00 €
Gesamt:	66.075,00 €

6. **Anlagen**

Anlage1: Städtetag Baden-Württemberg Dezernat II
V e r m e r k 20.03.2007 – Az. 200.205
Anlage 2: Antwortschreiben von Minister Rau vom 31.07.2007

Anlage 1 zu Vorlage 199/2007

Städtetag Baden-Württemberg

Dezernat II

V e r m e r k

20.03.2007 – Az. 200.205

Aufsicht beim Schulmittagessen an Ganztagschulen

Die Aufsichtsführung beim Schulmittagessen ist zwischen Land und Kommunen leider nach wie vor umstritten. Folgende Rechtslage besteht hier im Land derzeit:

Wenn Schulen an mindestens drei Wochentagen ein mindestens sieben Zeitstunden umfassendes Schulangebot offerieren und den Schülerinnen und Schülern an diesen Tagen ferner die Gelegenheit zur Einnahme eines Mittagessens bieten, handelt es sich um Ganztagschulen im Sinne des Bundes und der – von Baden-Württemberg mitgetragenen – Kultusministerkonferenz (KMK). Der Betrieb solcher Ganztagschulen in offener Form erfordert keine Genehmigung als Schulversuch nach § 22 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) per Landeserlass. Siehe hierzu auch die – nach wie vor aktuelle – Städtetagsübersicht vom 26.07.2006 (Anlage 3 des Rundschreibens).

Für den Betrieb solcher Ganztagschulen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Das Schulrecht des Landes kennt keine Ganztagschulen und enthält folglich auch keine (spezifischen) Regelungen zur Ganztagsverpflegung an Schulen und deren Durchführung. Somit gilt § 41 SchG uneingeschränkt, der den Schulleitern die Verantwortung für den Schulbetrieb ganzheitlich zuweist. Daher obliegt den Schulleitungen u. a. auch die Regelung und Organisation der Aufsicht beim Schulmittagessen sowie deren Sicherstellung.

Es gibt keine Norm, welche diese innerschulische Aufsichtsfunktion den Schulträgern zuweist. Deshalb ist auch kein Rückgriff der Schulleiter hierfür auf die Schulträger möglich. Diese Aufgabenübertragung auf die kommunalen Schulträger gelingt dem Land nur im Zuge der Genehmigung von Ganztagschulen nach dem Landeskonzept vom 20.02.2006 („Erlassschulen“) als Schulversuche nach § 22 SchG, weil es die Aufsicht über dieses rechtliche Einfallstor unter Ausklammerung der genannten schulgesetzlichen Aufgabenzuweisung besonders regeln kann. Ganztagschulgenehmigungen werden nur erteilt, wenn die Schulträger der Aufsichtsübernahme beim Mittagessen zustimmen.

Dadurch, dass diese Sonderregelungen erfolgen und das Land Ganztagschulgenehmigungen auf diesem Wege vom kommunalen Einverständnis zur Aufsichtsübernahme abhängig macht, dokumentiert es selbst, dass die Aufsicht im schulrechtlichen Regelfall kraft § 41 SchG bei der Schule selbst liegt. Im Erlassweg besonders geregelt werden muss schließlich nur, was sich nicht oder nicht so unmittelbar aus dem Schulgesetz selbst ergibt.

Aufsichtsfunktionen beim Schulmittagessen von Ganztagschulen im Sinne des Bundes und der KMK, die nicht zugleich genehmigte Ganztagschulen nach dem Landeskonzept vom 20.02.2006 sind, müssen städtischerseits daher nicht übernommen werden. Werden diese Aufgaben durch die Stadt oder einen Kooperationspartner der jeweiligen Schule freiwillig übernommen, gewährt das Land für eingesetztes Personal auf Antrag Zuschüsse aus Mitteln der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Siehe hierzu Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien des Landes zur flexiblen Nachmittagsbetreuung vom 01.08.2002, die mit Städtetagsrundschreiben R 5536/2002 vom 01.08.2002 veröffentlicht worden sind.

gez. Norbert Brugger